



A-Post

Gemeinderat Degersheim
Hauptstrasse 79
9113 Degersheim

5. September 2025

Geschäft Nr. 23-7271

Gemeinde Degersheim: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan «Zweite Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12. April 1987»**
einschliesslich Baubewilligung nach Art. 24 PBG
- **Sondernutzungsplan «Gewässerraumplan Sackbodenbach»**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Kiesabbau im Gebiet Tal basiert auf dem Abbauplan aus dem Jahr 1987. Eine erste Änderung des Sondernutzungsplans wurde am 30. September 2002 genehmigt. Nun soll auf Gesuch der Grob Kies AG (Lichtensteig) mit der vorliegenden zweiten Änderung der Rekultivierungsplan des Kiesabbaus angepasst werden. Das Abbaugelände soll vollständig aufgefüllt (Mehrauffüllung von 780'000 m³) und das Gelände der ursprünglichen Landschaft angeglichen werden. Dies umfasst auch eine bereits ausgeführte Überschüttung, welche vom bewilligten Abbauplan / Rekultivierungsplan vom 30. September 2002 abweicht. Die Rekultivierung soll gegenüber den bisherigen fünf Etappen künftig in acht Etappen erfolgen. Der Abbau soll bis Ende 2040 abgeschlossen und die Flächen bis Ende 2055 rekultiviert sein.

Durch den westlichen Teil des Areals verläuft der Sackbodenbach. Mit der ersten Änderung des Abbauplans Tal 2002 wurde auch das Wasserbauprojekt zu dessen Offenlegung



genehmigt. Zwei Teilbereiche der Offenlegung wurden bereits realisiert, der Rest folgt. Ergänzend soll nun mit dem Sondernutzungsplan «Gewässerraumplan Sackbodenbach» der Gewässerraum festgelegt werden.

Neben einen Umweltverträglichkeitsbericht umfasst die Planung auch den Teilstrassenplan Tal-Bühlweg, da ein Wanderweg verlegt wird. Der durch das Tiefbauamt genehmigte Teilstrassenplan liegt bei.

Der Gemeinderat hat die Sondernutzungspläne am 22. November 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Januar 2023 bis am 12. Februar 2023. Dazu gingen verschiedene Einsprachen ein, die im Laufe des Verfahrens teilweise zurückgezogen wurden.

Aus der Genehmigungsprüfung der kantonalen Fachstellen ergaben sich Nachforderungen. Mit Schreiben vom 10. September 2024 reichte der Gemeinderat ein Lärmgutachten sowie Ergänzungen zu den ökologischen Massnahmen (Uferschwalbe und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) nach. Auf eine erneute Auflage dieser Unterlagen wurde verzichtet. Den Einsprechenden wurden diese ergänzenden Unterlagen zur allfälligen Einspracheergänzung eröffnet. Zum Lärmgutachten ging eine Einspracheergänzung ein.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2025 erliess der Gemeinderat die beiden Sondernutzungspläne, stellte die Umweltverträglichkeit sowie die Bewilligungsfähigkeit fest und wies die Einsprachen in seiner Zuständigkeit ab. Die in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Teile der Einsprachen wurden vom Amt für Umwelt mit Entscheiden vom 25. April 2025 abgewiesen.

2 Erwägungen

2.1 Allgemeines

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf ihre Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

b) Die Unterlagen wurden von den kantonalen Fachstellen mit Berichten vom 16. Dezember 2021 (Geschäft Nr. 21-6001) und vom 6. September 2022 (Geschäft Nr. 22-3619) vorgeprüft. Die darin aufgeführten Erwägungen sind weitgehend berücksichtigt worden. Die Unterlagen sind vollständig und beurteilbar. Die Genehmigungsprüfung ergibt noch Folgendes:

2.2 Zugehörige Verfügungen und Auflagen

a) Folgende Teilverfügungen und Entscheide sind Bestandteile dieser Genehmigungsverfügung:



Verfügung / Entscheid	Erstellt durch	Datum
Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	Amt für Umwelt	25. April 2025
Gebührenblatt zur Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle	Amt für Umwelt	25. April 2025
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen	Amt für Umwelt	25. April 2025
Einspracheentscheide im Zuständigkeitsbereich des AFU	Amt für Umwelt	25. April 2025
Fischereirechtliche, jagdrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	9. Dezember 2024

b) Die Verfügungen des Gemeinderats und der kantonalen Stellen sehen Auflagen vor. Zu diesen wurde der Gemeinde und der Gesuchstellerin das rechtliche Gehör gewährt. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 22. April 2025 zwei Anträge gestellt:

c) Antrag 1: Der Hinweis «Sprengungen sind nicht erlaubt» in der Verfügung über Umweltschutzmassnahmen sei nicht korrekt, Sprengungen seien in der bisherigen Abbaubewilligung vorgesehen.

Umgang: Dem Antrag wird stattgegeben. Sprengungen sind in der bisherigen Abbaubewilligung vorgesehen. Dieser Hinweis des AFU war fehlerhaft und wurde entfernt.

d) Antrag 2: Die Hecken und Biotope als ökologische Ausgleichsmassnahmen seien erst nach deren Erstellung nach der Rekultivierung in die Schutzverordnung aufzunehmen.

Umgang: Dem Antrag wird stattgegeben. Im Sondernutzungsplan «Zweite Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12. April 1987» sind verschiedene ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Unter anderem werden Hecken und wechselfeuchte Lebensräume festgelegt. Wie in der naturschutzrechtlichen Bewilligung des Amts für Natur, Jagd und Fischerei vom 9. Dezember 2024 verfügt, sind diese Objekte in die kommunale Schutzverordnung aufzunehmen. Die Schutzverordnung ist nach Abschluss der Rekultivierung und Erstellung der Ausgleichsmassnahmen nachzuführen, da erst dann die Standorte genau definiert sind.

2.3 Wald

a) Für die erste Änderung des Abbauplans Tal hat das Kantonsforstamt am 5. April 2002 eine Rodung von 590 m² bewilligt. Die zweite Änderung des Kiesabbauplans Tal erfordert keine zusätzliche Rodung.

b) Das Rodungsflächenverzeichnis (Anhang G) zeigt auf, dass nach Abschluss der Auffüllung bedeutend mehr aufgeforstet (6'917 m²) als gerodet (590 m²) wird. Aus Sicht des Kantonsforstamtes ist dies zu begrüssen. Falls die Mehraufforstung einem allfälligen Erweiterungsprojekt angerechnet werden soll, hat die Aufforstung in Absprache mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.



2.4 Bankgarantie

Nach Art. 11 der besonderen Vorschriften muss die Gesuchstellerin zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Ersatzmassnahmen dem Gemeinderat eine Bankgarantie in der Höhe von CHF 100'000 übergeben. Dazu liegt die Erfüllungsgarantie 529.404.042.7 der Raiffeisenbank Mittleres Toggenburg vom 26. August 2025 vor.

2.5 Baubewilligung

Der Sondernutzungsplan «Zweite Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12. April 1987» gilt gleichzeitig als Baubewilligung nach Art. 24 PBG.

2.6 Verfahrenskoordination und Gebühren

a) Die Verfahren gemäss PBG und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden koordiniert. Das Tiefbauamt hat für den Teilstrassenplan die Genehmigung erteilt (vgl. Beilage). Damit ist die Verfahrenskoordination sichergestellt.

b) Die Gebühr für die Genehmigung der beiden Sondernutzungspläne wird mit diesem Schreiben verfügt. Die Gebühren für die weiteren Verfügungen sind im beiliegenden Formular Gesamtentscheid aufgeführt.

2.7 Fazit

a) Die vorliegende Planung ist mit den übergeordneten Grundlagen, namentlich auch mit den Zielen der Abbau- und Deponieplanung im kantonalen Richtplan abgestimmt. Der Bedarf ist ausgewiesen, das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG). Mit der Mehrauffüllung wird der temporäre Eingriff in die Landschaft verlängert. Mit der Endgestaltung werden eine gute Einpassung und eine ökologische Verbesserung erzielt.

b) Die Interessensabwägung ist ausreichend dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, stimmen mit den übergeordneten Planungen überein und können somit genehmigt werden.

2.8 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

a) Die Eröffnung des Gesamtentscheids (Einspracheentscheid einschliesslich Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

b) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan «Zweite Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12. April 1987» wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Sondernutzungsplan «Gewässerraumplan Sackbodenbach» wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 6'800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Sondernutzungsplan «Zweite Änderung Kiesabbauplan Tal vom 12. April 1987» (dreifach)
- Sondernutzungsplan «Gewässerraumplan Sackbodenbach» (dreifach)
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, Amt für Umwelt, vom 25. April 2025
- Gebührenblatt zur Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, Amt für Umwelt, 25. April 2025
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen, Amt für Umwelt, vom 25. April 2025



- Einspracheentscheide im Zuständigkeitsbereich des AFU, Amt für Umwelt, 25. April 2025
- Fischereirechtliche, jagdrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, 9. Dezember 2024
- Genehmigungsunterlagen des Tiefbauamts vom 17. November 2023 zum Teilstrassenplan Tal-Bühlweg (Kiesabbau Tal) (W2)
- Formular Gesamtentscheid
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Generalsekretariat, Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsfortsamt
- Tiefbauamt, Rechtsdienst